



3/SN-143/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

DVR: 0459402

H. Hasenbauer

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ZENTWURF	
ZI	32 GE/19 ST
Datum:	28. MAI 1985
Verteilt	31.5.85 <i>Hofer</i>

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

500/85/Dr.Schn/St

24.5.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.3.1985, GZ o8 2401/1-IV/8/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112 264

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.08 2401/1-IV/8/85 v. 11.3.1985 500/85/Dr.Schn/St 24.5.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden
(Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.3.1985, GZ 08 2401/1-IV/8/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder zum Entwurf des Bewertungsänderungsgesetzes 1985 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Abschn.I Art.I und II sowie Abschn.III Art.I Z.6:
Die in Abschn.I Art.I vorgesehene weitere Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens um ein Jahr ab dem 1.Jänner 1986 und des Wirksamkeitsbeginnes ab dem 1.Jänner 1989 ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit dadurch ein koordinierter Abschluß der letzten Phase der Automation der Einheitswertfeststellung des Grundvermögens erfolgen kann. Es ist zu hoffen, daß durch diese Maßnahme, die nunmehr mittels EDV durchgeführte Berechnung eine Einsparung an Verwaltungskosten mit sich bringen wird.

2. Zu Abschn.II:
Novellierung des § 28 BewG (Begünstigung für Grundbesitz, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt):

b.w.

Die Begünstigung soll in Abs.1 insofern ausgedehnt werden, als nunmehr anstatt bisher 30 vH nur mehr 20 vH des an sich maßgebenden Wertes festzustellen ist. In Abs.2 wird die Bestimmung allerdings für Denkmale, deren Erhaltungswürdigkeit sich "lediglich" aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten ergibt, ausgeschlossen. Diese Wertung ist nicht verständlich, genausowenig daß es sich um eine bloße Klarstellung handeln soll, wie die EB behaupten. Gerade den in den Erläuterungen angeführten Beispielen wie Ensemble, Ortsbild, Stadtkern wurde in den letzten Jahren in der Architekturwissenschaft größte Beachtung geschenkt. Gerade die Erhaltung des Gesamteindrucks eines historischen Stadtbildes oder eines Teiles desselben sollte doch im Interesse eines kunstinteressierten Publikums, aber auch des Fremdenverkehrs besonders gefördert werden. Daß im Einzelfall ohnedies die Ertragslage zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus dem zweiten Teil des ersten Satzes in Abs.1. Der Hinweis der EB auf die Ertragslage im Zusammenhang mit Geschäftsstraßen ist deshalb verfehlt. Abs.2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 53 Abs.6 BewG:

Zu begrüßen ist die neue Regelung, wonach bei aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht nur vorübergehend unbenützten Gebäuden eines sonst als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes ein Gebäudewert solange nicht anzusetzen ist, als eine Benützung nicht erfolgt. Diese Bestimmung bringt sicherlich eine gewisse Entlastung von Fixkosten bei Betriebseinschränkungen.

Die Sätze für technische Abnutzung werden nunmehr für vier Gebäudegruppen unterschieden. Dabei wurde der allgemeine Abschlagssatz von bisher 1,3 % auf 1,5 % für die ersten zehn Jahre erhöht, hingegen für die restlichen Jahre auf 1 % vermindert, wodurch sich eine Erhöhung der Abschreibedauer von 77 auf 95 Jahre ergibt, die de facto zu Steuererhöhungen führen wird. Dies ist abzulehnen, weil die Erfahrung zeigt, daß die wirtschaftlichen Nutzungsdauern eher ab- als zunehmen. Es wird deshalb die Streichung des 1 vH Satzes in lit.a angeregt.

Zu § 53 Abs.7 BewG:

Der novellierte Abs.7 hält weiterhin bei der Bewertung von bebauten Grundstücken am Sachwertverfahren fest, wobei unterschiedliche Ertragsbedingungen von bebauten Grundstücken in sehr pauschaler Weise berücksichtigt werden. Die neue Fassung kann vom gesetzestechnischen Standpunkt her begrüßt werden, denn sie ist leichter lesbar und besser aufgebaut als die bisher geltende Fassung.

Zu § 53 Abs.8 BewG:

Die novellierte Fassung des Abs.8 sieht eine Erweiterung der Kürzungstabelle für große Grundstücke vor. Diese Erweiterung ist im Hinblick auf die Kostenbelastung insbesondere für große Industriebetriebe zu begrüßen.

Zu Art.I Z.9 (Anlage zu § 53 a BewG):

Auffallend ist zunächst die Reduktion von fünf auf vier Ausführungskategorien, die im Hinblick auf die allgemeine Schematisierung bei der Einheitswertfeststellung des Grundvermögens sinnvoll erscheint.

Die vorliegende Neufassung der Bauklasseneinteilung wird in den Erläuterungen mit der seit der letzten Fassung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1973 eingetretenen bautechnologischen Entwicklung begründet. Von der Steuerbelastung her gesehen ist allerdings festzuhalten, daß durch die Neufestsetzung der Durchschnittspreise, die in keinem Fall weniger als das Doppelte der bisherigen Preise betragen, oft aber über das Dreifache der bisherigen Werte hinausgeht, eine erhebliche Steuermehrbelastung eintreten wird. Im Bereich des Betriebsvermögens wird sich durch die dadurch bewirkte Erhöhung der Realsteuern eine weitere Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Privatwirtschaft gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand sowie im Verhältnis zum Ausland ergeben.

Aber auch die Eigentumbildung in privater Hand wird dadurch weiter diskriminiert, wobei insbesondere auch auf die Erhöhung der Durchschnittspreise von Einfamilienhäusern in sehr guter Ausführung auf das Vierfache (!) der bisherigen Werte hinzuweisen ist.

b.w.

Das Ausmaß der Erhöhung sollte deshalb beträchtlich reduziert werden.

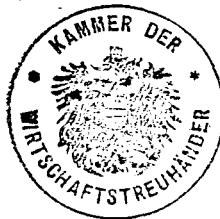
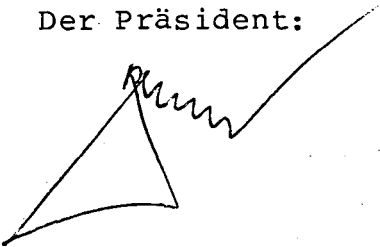
3. Zu Abschn.III Art.I Z.7:

Neufassung des § 29 GrStG 1955:

§ 29 GrStG sollte in legistischer Hinsicht verbessert werden. Die einzelnen Sätze sollten nicht, wie dies nach dem Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, mit Nebensätzen oder allenfalls mit dem Zeitwort eingeleitet sondern mit dem Hauptsatz und hier mit dem Hauptwort begonnen werden. Ansonsten bedarf die Erfassung des Gesetzessinnes einer Satzanalyse. Auch eine Straffung wäre ebenfalls zweckmäßig. Die legistisch ähnlich verfehlten Regelungen der §§ 45 Abs.3 EStG, 22 Abs.3 GewStG und 18 Abs.2 VStG sollten nicht als Vorbild dienen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 22 Ausführungen dieser Stellungnahme unter einem an das Präsidium des Nationalrates zugemittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

